

Abwägungstabelle

aus den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Planverfahren:

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen im Ortsteil Südkirchen und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Oberstraße“

Zeitraumen:

18.05.2017 bis einschließlich 19.06.2017

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>1) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 19.06.2017</p> <p><u>Abteilung Bauen und Wohnen</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p><u>Abteilung Immissionsschutz</u> Planungsanlass ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelmarktes von 1.000 m² auf 1.400 m².</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde durch das Büro Hahm eine lärmtechnische Prognose (Gutachten vom 14.03.2008) gefertigt. Diese weist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm aus.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird grundsätzlich gefolgt. Das Planungsbüro wird beauftragt, bis zur Durchführung des nächsten Verfahrensschrittes eine aktualisierte Stellungnahme</p>

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>Die für die Beurteilung der Lärmimmissionen hervorgerufen durch den PWK-Parkplatz heranzuziehende Bayrische Parkplatzlärmstudie weist Parkplatzwechselraten in Abhängigkeit der Verkaufsfläche des Marktes aus. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche führt zu einer Verschlechterung der Immissions-situation. Es ist somit nicht klar, ob die Einhaltung der Immissionsrichtwerte noch gewährleistet ist.</p> <p>Für eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissions-schutzes ist daher die oben angeführte Berechnung auf der Grundlage der Ver-kaufsflächenvergrößerung zu aktualisieren.</p> <p><u>Abteilung Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht des Fachdienstes „Kommunale Abwasserbeseitigung“ bestehende grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan.</p> <p>Ich weise auf den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag nach §§ 8, 9, 10 WHG hin.</p> <p><u>Abteilung Untere Naturschutzbehörde</u> Grundsätzliche Bedenken bestehen gegenüber der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes nicht.</p> <p>Mit der Erweiterung des Marktes entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß vorgelegter Bilanzierung beträgt die Höhe des Eingriffs 932 Biotopwert-punkte. Bis zum Satzungsbeschluss ist die Kompensation / Ankauf von Öko-punkten der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.</p> <p>Bei der Beseitigung der Bestandsgehölze ist der § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnatur-</p>	<p>der Lärmsituation unter Berücksichtigung der Verkaufsflächenvergrößerung von 1.000m² auf 1.400m² anzufertigen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein wasserrechtlicher Antrag nach WHG wird rechtzeitig vom Vorhabenträger ge-stellt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die notwendige Kompensation bzw. Ankauf von Ökopunkten wird bis Satzungsbe-schluss nachgewiesen.</p> <p>Die Aussage wird beachtet.</p>

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>schutzgesetz zu beachten.</p> <p><u>Abteilung Grundwasser</u> Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.</p> <p>Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.</p> <p><u>Abteilung Brandschutzdienststelle</u> Zum o.g. Flächennutzungsplan wird wie folgt Stellung bezogen: keine Bedenken</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung bezogen:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände, etc.) durch die Feuerwehr.</p> <p>Dem mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:</p> <p>In dem zu beurteilenden Fall wird der Änderungsbereich als „Sondergebiet – Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ dargestellt. In Abhängigkeit von der Art</p>	<p>Das Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.</p> <p>Im Fall der Erdwärmenutzung sind die Anträge vom Vorhabenträger zu stellen.</p> <p>Die Angaben werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>der Nutzung und der damit verbundenen Brandgefahr wird die Löschwassermenge für den Änderungsbereich mit 1.600 l/min über 2 Stunden festgelegt. Der Löschbereich umfasst dabei sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einer Entfernung (Schlauchverlegeweg) von 300 m um das Brandobjekt, die erste Löschwasserentnahmemöglichkeit soll innerhalb des Ortsnetzes im Abstand bis 75 m zum Objekt verfügbar sein.</p> <p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfestellung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.</p>	<p>Die Gelsenwasser AG wurde mit E-Mail vom 19.06.2017 aufgefordert, zu den Hinweisen des Kreises Coesfeld Stellung zu nehmen. Über die Stellungnahme der Gelsenwasser AG wird in der Ausschusssitzung berichtet und dieser Abwägungsvorschlag entsprechend geändert oder ergänzt.</p>
<p>2) LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 18.05.2017</p> <p>Der LWL bittet um Ergänzung des bereits aufgenommenen Hinweises zu archäologischen Bodenfunden und bittet, folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Münster, schriftlich mitzuteilen. 2. Dem Amt bzw. dessen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p>Die Rechtsgrundlagen für diese Hinweise ergeben sich bereits aus dem Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>3) Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie, Schreiben vom 23.05.2017</p> <p>Die Bezirksregierung gibt folgende Hinweise:</p> <p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hermann III“ im Eigentum der RAG-Aktiengesellschaft, Herne.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Herbern-Gas“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mingas-Power GmbH, Essen. • Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen. <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erstellten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des</p>	

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>Fachinformationssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu prüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.</p>	
<p>4) Landwirtschaftskammer NRW; Schreiben vom 18.05.2017</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu den oben genannten Planungen keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5) Stadt Lüdinghausen - Fachbereich Planung, Schreiben vom 22.05.2017</p> <p>Zu den oben genannten uns im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB übersandten Vorentwürfen erhebt die Stadt Lüdinghausen keine Bedenken. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erhebt die Stadt Lüdinghausen gegenüber der Gemeinde Nordkirchen keine Anforderungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6) Stadtverwaltung Werne – Abteilung Stadtentwicklung/Stadtplanung, Schreiben vom 26.05.2017</p> <p>Die Belange der Stadt Werne sind durch die vorgelegte Planung nicht betroffen. Auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde/Stelle	Abwägungsvorschlag
<p>7) Stadt Selm – Amt für Stadtentwicklung und Bauen – Bauleitplanung und Denkmalschutz, E-Mail vom 30.05.2017</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der Stadt Selm keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Gemeinde Senden, Schreiben vom 23.05.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9) Gemeinde Ascheberg – Fachbereich III-60/Bauverwaltung, Schreiben vom 22.05.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Ascheberg werden zu den vorgenannten Planungen zur Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche von 1.000 m² auf 1.400 m² sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen und bitte um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10) IHK Nord Westfalen, Münster, Schreiben vom 12.06.2017</p> <p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Oberstraße“ und der 20. Änderung des Flächennutzungsplans, wie sie uns mit Schreiben vom 16.05.2017 übersandt wurden, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

20.06.2017